



STRECK MACK SCHWEDHELM

STEUERANWÄLTE

Steuerberaterkammer Südbaden

Check-Up GmbH-Satzung aus steuerlicher Sicht

Prof. Dr. Burkhard Binnewies

19.6.2024

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

I. Einführung

- Bei der Gründung einer GmbH und der Gestaltung ihrer Satzung stehen regelmäßig **gesellschaftsrechtliche Fragestellungen** im Vordergrund. Steuerrechtliche Überlegungen werden in der Regel vorab bei der Rechtsformwahl angestellt, nicht aber bei der Formulierung des Gesellschaftsvertrags.
- „Im Laufe des Lebens einer GmbH“ stellt sich dann heraus, dass **steuerrechtliche Problemstellungen** vermeidbar bzw. besser in den Griff zu bekommen sind, wenn entsprechende Regelungen in der GmbH-Satzung vorhanden sind.
- Bereits **bei der Gründung** bzw. bei der Satzungsgestaltung müssen **steuerrechtliche Gesichtspunkte** berücksichtigt werden.

II. Firma

- Die Firma, also der **Name der GmbH**, muss gem. § 18 Abs. 1 HGB zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Bei der GmbH ist der Rechtsformzusatz „mbH“ zwingend (§ 4 Satz 1 GmbHG).
- Steuerrechtliche Überlegungen sind in der Regel bei der Wahl der Firma unproblematisch. Sobald die gewählte Firma im Gründungsakt notariell beurkundet ist, nutzt die GmbH den Namen/die Firma **aus eigenem Recht**. Nach Auffassung des FG Köln (FG Köln v. 15.7.2009 13 K 4468/05, juris; bestätigt durch BFH v. 25.8.2010 I R 97/09, BFH/NV 2011, 312; v. 21.1.2016 I R 22/14, BFHE 253, 82) entsteht daher bei Übernahme des Namens vom Gesellschafter **keine Betriebsaufspaltung**. Der Gesellschafter kann der Betriebskapitalgesellschaft die Nutzung seines Namens nicht mehr nach § 12 BGB untersagen. Das Namensrecht kann der Gesellschaft nur durch Satzungsänderung oder Liquidation entzogen werden. Damit ist eine Überlassung einer funktional wesentlichen Betriebsgrundlage nicht gegeben.

III. Unternehmensgegenstand

- Der Gegenstand des Unternehmens soll den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit klar erkennen lassen. Der Unternehmensgegenstand ist steuerrechtlich ggf. **Indiz für die Zurechnung von Geschäftschancen** und kann damit vGA-Relevant sein.
- Gesellschaftsrechtlich ist der Unternehmensgegenstand bei der GmbH weniger bedeutsam als bei der AG. Die Gesellschafter können in der Gesellschafterversammlung unabhängig vom Unternehmensgegenstand den Geschäftsführer jederzeit **anweisen**, eingeschränkt oder erweiternd tätig zu sein.

IV. Sitz

- Der **Satzungssitz** einer Kapitalgesellschaft deutschen Rechts ist immer im Inland. Damit ist sie gem. **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG** stets unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Der **Verwaltungssitz**, steuerrechtlich **Ort der Geschäftsleitung**, spielt auf der Ebene der DBA im Hinblick auf die Ansässigkeit die entscheidende Rolle.
- Zulässig ist es, den Satzungssitz im Inland und den Verwaltungssitz/Ort der Geschäftsleitung im Ausland zu nehmen. Steuerrechtlich gelten die **allgemeinen Entstrickungsregeln** nach § 12 Abs. 1 KStG. Mit Verlegung des Verwaltungssitzes in einen DBA-Staat wird regelmäßig die steuerrechtliche Ansässigkeit in dem DBA-Staat begründet (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 OECD-MA).